

Satzung

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 39: Oberer Moselweißer Hang (Änderung Nr. 16 im vereinfachten Verfahren)

Aufgrund des §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches -BauGB- vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), des § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz – LBauO - vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz – GemO - vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153) jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung amfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 39: „Oberer Moselweißer Hang“ wird geändert. Wesentlicher Bestandteil der Satzung ist der geänderte Text.

§ 2

Geltungsbereich

Die Änderung erfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 39 (siehe auch beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist).

§ 3

Inhalt der Änderung

Die textlichen Festsetzungen werden wie folgt geändert (*die neue Fassung zu Ziffer 4.1 ersetzt die bisherige Fassung zu 4.1 in Gänze*):

4. Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO

- 4.1 „Im gesamten Baugebiet sind Warenautomaten und Werbeanlagen unzulässig. Im gesamten Baugebiet sind Gartenlauben und Geräteschuppen bis zu einer Summe von maximal 40 m³ umbauten Raum je Baugrundstück zulässig.“

§ 4

In-Kraft-Treten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Gleichzeitig treten die, dessen Festsetzungen entgegenstehenden örtlichen Bauvorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

Ausgefertigt
Koblenz,

Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister